

II-5023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 02 17

Z. 11 0502/201-Pr.2/82

2312 /AB

1983 -02- 17

zu 2325 /J

Herrn
Präsident des
Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen vom 17. Dezember 1982, Nr. 2325/J, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Die Funktionstüchtigkeit der Begleitenden Kontrolle beim Neubau des AKH ist sichergestellt. In dem zwischen Bund und Stadt Wien einerseits und der AKPE unter Beitritt der VOEST andererseits abgeschlossenen Baubeauftragungsvertrag vom 29. Juli 1982 samt angeschlossenen Anhang IV sind Zielsetzung, Aufgabenbereich und Organisation der Begleitenden Kontrolle sowie ihre Stellung zur Bauträgersgesellschaft VAMED (früher AKPE) eingehend und umfassend geregelt. Die innere Ordnung der Begleitenden Kontrolle ist überdies durch eine gesonderte Geschäftsordnung festgelegt.

Der Begleitenden Kontrolle gehören ein Leiter und drei hauptberufliche Mitglieder sowie weiters mit Bereitschaftsverträgen zur Mitarbeit verpflichtete Fachkonsulenten an. Bei einem Ausscheiden des Leiters werden seine Aufgaben kurzfristig vom Stellvertretenden Leiter solange wahrgenommen, bis gemäß Baubeauftragungsvertrag die ARGE - AKH einen neuen Leiter bestellt hat.

- 2 -

Zu 2:

Hiezu wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

Zu 3:

Gemäß Raubeauftragungsvertrag vom 29. Juli 1982 endet der Vertrag unbeschadet der weiterbestehenden Haftungen erst mit dem Abschluß des Übernahmeverfahrens, welches nach Herstellung des betriebsbereiten Zustandes (in technischer und rechtlicher Hinsicht) von selbständig betreibbaren Projektteilen durchzuführen ist. Eine vorzeitige Auflösung dieses Vertrages kann nur bei grober und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist andauernder Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen durch die jeweils dadurch benachteiligte Vertragsseite erfolgen.

Zu 4:

Für eine von der VAMED beabsichtigte Beschneidung der Kontrollkompetenz der Begleitenden Kontrolle gibt es nach den mir vorliegenden Berichten sowie den Erörterungen in der letzten Sitzung der ARGE AKH keinen Anhaltspunkt. Die Kontrollbefugnisse sind im erwähnten Raubeauftragungsvertrag im Detail umschrieben. Die VAMED hat über Anfrage die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bestimmungen über die Begleitende Kontrolle bekräftigt.

